

Münster, den 14.02.2020

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Außerordentliche Tarifausschusssitzung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH am 21. Februar 2020

TOP: 4

Beschlussvorlage

Tarifmaßnahme 01.08.2020

Beschlussvorschlag:

Die Tarifausschüsse der Tarifgemeinschaften Münsterland und Ruhr-Lippe beschließen die Tarifmaßnahme 01.08.2020 mit dem als Anlage beigefügten Fahrpreistableau (Stand 20.11.2020/14.02.2020). Die Tarifmaßnahme enthält im Wesentlichen folgende Elemente:

- a. Einführung eines preislich um durchschnittlich 22% bzw. 19% rabattierten 9 Uhr TagesTickets 1 Person / 9 Uhr TagesTickets 5 Personen für Relationen im Münsterland unter Voraussetzung des beihilferechtssicheren Ausgleiches der voraussichtlich entstehenden Mindereinnahmen. Diese Maßnahme ist für die Dauer eines Jahres befristet und endet am 31.07.2021. Über die Fortführung der Rabattaktion ist ein gesonderter Tarifausschussbeschluss erforderlich.
- b. Einführung der Preisstufe B für Fahrten im Gelegenheitsverkehr im Kreis Unna.
- c. Keine Anhebung JobTicket.
- d. Preisreduzierung 9 Uhr Abo durch Anhebung des Rabattierungssatzes auf 25 % in den PS 0M bis 5M.
- e. Keine Anhebung der Eigenanteile FlashTicket plus/FlashTicket.
- f. Keine Anhebung NachtAST Kreis Unna.
- g. Keine Anhebung NachtBus-Aufpreise Ruhr-Lippe.

Der Ausgleich der Mindereinnahmen unter a. wird durch den Kreis Coesfeld zugesichert.

Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Zustimmungen der Aufsichts- und Beschlussgremien der Partner der Tarifausschüsse. Die Partnerunternehmen sagen zu, der Tarifgemeinschaft bis spätestens zum 25.03.2020 mitzuteilen, ob etwaige Vorbehalte ausgeräumt werden konnten oder nicht.

Die beabsichtigte Ausgleichszahlung an die Verkehrsunternehmen für die Tarifabsenkung der 9 Uhr TagesTickets ist in beihilferechtlicher Sicht nicht rechtssicher geklärt. Um neben der beihilferechtlich unbedenklichen Ausgleichsgewährung über eine allgemeine Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370 weitere beihilferechtlich unbedenkliche Ausgleichsmethoden für

Fahrpreisvergünstigungen rechtssicher zur Verfügung zu haben, hat der nach dem Verfahrensvorschlag ausgleichspflichtige Kreis am 16.12.2019 die von ihm beabsichtigte Finanzieremethode für die Tarifvergünstigung bei der Europäischen Kommission zum Zwecke der Notifizierung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV durch eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Da die Notifizierung bislang nicht abgeschlossen ist, wird der nunmehr seitens des Kreises vorgeschlagenen Ausgleichsmethode für die gewünschte Tarifabsenkung der 9 Uhr TagesTickets einmalig und für eine auf ein Jahr beschränkte Laufzeit zugestimmt. Sofern diese Tarifabsenkung über die beschlossene Laufzeit von einem Jahr fortgeführt werden soll oder eine andere Tarifvergünstigung durchgeführt werden soll, wird dieses zukünftig nur auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO 1370 oder einer von der Europäischen Kommission notifizierten und damit beihilferechtskonformen Ausgleichsregelung von der Tarifgemeinschaft beschlossen. Hiervon ausgenommen sind Marketingaktionen wie die im Jahr 2019 zu den Adventssamstagen durchgeführten Preisabsenkungen.

Sachdarstellung zur vorliegenden Beschlussempfehlung:

1) Grundlage des erarbeiteten Tariftableaus

Der Facharbeitskreis AK Tarif/EA hat am 04.12.19/15.01.2020 das vorgelegte Preistableau mit Stand 20.11.2019 fachlich abgestimmt. Im Preistableau mit Stand 20.11.19/14.02.2020 sind die rabattierten 9 Uhr TagesTicket-Preise aufgenommen. Für die Gesamtkalkulation (Anlage B) sind die unrabattierten 9 Uhr TagesTicket-Preise berücksichtigt.

Wie aus den beigefügten Unterlagen ersichtlich, gestalten sich ohne Berücksichtigung von Elastizitäten und Wanderungsbewegungen die finanziellen Auswirkungen der Tarifmaßnahme für die Verkehrsunternehmen in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe wie folgt:

| | | |
|---|---|-------------------------|
| ➤ Kalkuliertes Gesamtvolumen Stand 01.08.19 | = | 242,47 Mio. Euro |
| ➤ Kalkuliertes Gesamtvolumen Stand 01.08.20 | = | 246,85 Mio. Euro |
| ➤ Mehrergiebigkeit | = | 4,38 Mio. Euro = 1,80 % |

Die Anpassung der Stadtpreisstufen Münster, Hamm und Bocholt wurde bereits in der Tarifausschusssitzung am 13.12.2019 verabschiedet. Ohne Berücksichtigung der Städte Münster, Bocholt und Hamm errechnet sich ein Wert in Höhe von 1,95 % für den gesamten Tarifraum Münsterland/ Ruhr-Lippe.

Grundlage der Tarifikalkulation ist die in der Gesellschaftervereinbarung in § 4 Abs. 6 enthaltene Erlösponente, welche sowohl die Festlegung der zu berücksichtigten Kostenelemente (Lohn-, Energie- und Kosten der gewerblichen Produktion) als auch die segmentale Betrachtung der Erlösanteile beinhaltet.

Die inflationsbedingte Preiserhöhung in den Jahren 2017 und 2018 betrug für den Bereich der Lohnkosten 2,69 %, Treibstoffkosten 9,82 % und im Bereich der Anschaffungskosten 0,74%. Gewichtet ergibt sich daraus eine Kostenentwicklung von 3,37 %.

Im Bereich der Erlöse zeigen sich insbesondere in 2018 deutlich rückläufige Tendenzen. So ist im Bereich der Gelegenheitskunden ein leichter Rückgang, im Bereich der Stammkunden ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Gleiches gilt für den Bereich des Schülerverkehrs. Im

Jahresvergleich macht sich die Entwicklung im Bereich SozialTicket noch bemerkbar. Dieser Trend schwächt sich in 2019 allerdings deutlich ab. Es ist davon auszugehen, dass die positive Entwicklung bei den SozialTickets auch Kannibalisierungseffekte im Gelegenheits- und Stammkundenbereich nach sich gezogen hat. Positiv ist die Entwicklung noch im Bereich TagesTickets und des 60 PlusAbos für Senioren. Im Schülerbereich sind aufgrund der Demografie deutliche Rückgänge festzustellen. Die Tarifmaßnahmen der Jahre 2017 und 2018 konnten am Markt nicht vollständig refinanziert werden. Es ist daher davon abzuraten, bei Marktsegmenten weitere Erhöhungen vorzunehmen, die bereits rückläufige Tendenzen aufweisen. Für den Schülerverkehr gelten in diesem Zusammenhang gesonderte Rahmenbedingungen.

Bei der Betrachtung der erzielten Erlöse in den zurückliegenden Jahren (Jahreswerte 2016 bis 2018) errechnet sich eine durchschnittliche Veränderung in Höhe von + 0,76 %.

Nach den Vorgaben der Erlös Komponente sollte eine Tarifmaßnahme die Kostenentwicklung der letzten 2 Jahre (Durchschnitt) ausgleichen.

Im Einzelnen ergeben sich ohne Berücksichtigung der Stadtpreisstufen 0 MS, Hamm und Bocholt die folgenden Werte:

- Tarifaum Ruhr-Lippe + 2,08 % (durchschnittliche Erlössteigerung)
- Tarifaum Münsterland + 1,81 % (durchschnittliche Erlössteigerung ohne Berücksichtigung einer Nachfragewirkung durch die Tati-Aktion)
- Tarifaum Münsterland + 0,47 % (durchschnittliche Erlössteigerung bei Berücksichtigung der Rabattierung durch die Tati-Aktion; ohne Berücksichtigung von Nachfragewirkungen)

Die Vorgaben des § 11a ÖPNVG NRW in Bezug auf das im Gesetz enthaltene Abstandsgebot in Höhe von 20% zwischen den ZeitTickets im Freiverkauf und den vergleichbaren Tickets im Ausbildungsverkehr sind bei der Tarifmaßnahme entsprechend berücksichtigt und auch eingehalten. Zur Abbildung von Zusatznutzen, welcher in den ZeitTickets im Freiverkauf enthalten ist, wurde mit gutachterlicher Unterstützung ein zusätzlicher Abstand in Höhe von 2% berücksichtigt, so dass bei allen vergleichbaren Tickets ein Mindestabstand von 22% vorhanden ist.

Zur wirtschaftlichen Beurteilung der geplanten Tarifmaßnahme ist eine Ergiebigkeitskalkulation mit differenzierter Darstellung der Ticketarten und Preisstufen erstellt worden. Die prozentuale Mehreergiebigkeit pro Partnerunternehmen ist im Rahmen der Vertraulichkeit jeweils separat errechnet und wird den Unternehmen bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Nachfolgende strukturelle Anpassungen sind zum 01.08.2020 westfalenweit berücksichtigt:

- Preisfortschreibung im Stammsortiment in den Preisstufen 2W - 10W mit einer durchschnittlichen Anpassung von -0,28%. Nominale Anhebung bis zur PS 9W = +2,0%. Die negative Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung der strukturellen Veränderungen; insbesondere bei der Zusammenlegung der PS 9W/10W.
- Zusammenlegung der heutigen Preisstufen 9 W/M und 10 W/M zu einer Preisstufe 9 W/M
- Preisstufe 11W wird neu = 10W

- Umstellung der Geltungsdauer von MonatsTickets und 9 Uhr MonatsTickets auf eine flexible Gültigkeit (30 TageTicket/30 Tage 9 UhrTicket)
- Neustrukturierung FahrradTagesTicket, FahrradMonatsTicket (Fahrrad 30 TageTicket), FahrradAbo in zwei Preisstufen (Stadt/Gemeinde, Netz Westfalen)
- Zusammenlegung der 1. Klasse Aufpreise auf eine Gültigkeit im Netz Westfalen
- Das auf ein Jahr befristete Angebot des FahrWeiterTickets wird als Pilotprojekt aufgehoben und wird somit als ein dauerhaftes Tarifangebot integriert

Regional sind für den Tarifraum Münsterland – Ruhr-Lippe folgende Änderungen eingeflossen:

- Preisreduzierung 9 Uhr Abo durch Anhebung des Rabattierungssatzes auf 25 % in den PS 0M - 5M
- Einführung der PS B für Fahrten im Gelegenheitsverkehr im Kreis Unna
- In der PS 0 Hamm erhält das 9 Uhr MonatsTicket/9 UhrAbo eine neue zeitliche Gültigkeit ab 8 Uhr
- Keine Anhebung PS 0 Hamm
- Keine Anhebung JobTicket
- Keine Anhebung der Eigenanteile FlashTicket plus/FlashTicket
- Keine Anhebung NachtAST Kreis Unna
- Keine Anhebung NachtBus-Aufpreise Ruhr-Lippe
- NachtBusAufpreis PS 0 Hamm entfällt

Durch den Wegfall einer kompletten Preisstufe erwarten sich die Unternehmen in Westfalen-Lippe eine deutliche Vereinfachung des Tariftableaus. In Verbindung mit der letztjährigen Änderung ist der WestfalenTarif gegenüber 2017 von 12 auf 10 Preisstufen reduziert worden. Die Ausgestaltung der Zusammenlegung der Preisstufen 9 W/M und 10 W/M erfolgte westfalenweit durch eine tendenzielle Absenkung der Preisstufe 10 W/M. Für die Teilräume Münsterland und Ruhr-Lippe und auch das Netz Übergang Münsterland/Ruhr-Lippe ergibt sich somit die neue Netzpreisstufe 9 M. Neue westfalenweite Netzpreisstufe ist ab dem 01.08.2020 die Preisstufe 10 W.

Die Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe bereitet für das kommende Tarifjahr 2020/2021 die Einführung eines pauschalen SchülerTickets für Schulträger und Schüler (Selbstzahler) als Pilotprojekt vor. Die Abstimmung auf der westfälischen Ebene läuft derzeit. Es ist geplant, im Schuljahr 2020/2021 erste neue pauschale SchülerTickets auszugeben.

2) Rabattaktion 9 Uhr TagesTicket 1P/5P im Münsterland

Ergebnis eines vom Gutachter Probst & Consorten im Auftrag des ZVM entwickelten Konzeptes „Tarifoffensive Münsterland ABCD“ ist eine deutliche Preisabsenkung verbunden mit der Reduzierung der Preisstufenanzahl. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt als Pilotmodell die Initiative zur Neuordnung der JobTicket – Angebote unter dem Namen „JobTicket 2021“. Mit der Neuordnung soll ein politisches Signal zur Vereinfachung und Vergünstigung des öffentlichen Personenverkehrs für die Kunden gesetzt werden.

Die genaue Ausgestaltung und nachfolgende dauerhafte Übertragung des Modells/der Modelle in den Zeitkartenbereich erfordert nach übereinstimmender Meinung aller Partner eine längere Vorbereitungszeit. Die Umsetzung ist somit voraussichtlich erst mit der Tarifmaßnahme des Jahres 2021 möglich.

Um aber bereits zum 01.08.2020 einen Einstieg in eine tarifliche Neustrukturierung zu erreichen wurde auf Initiative der Münsterlandkreise die deutliche Absenkung der 9 Uhr TagesTickets 1 Person und 9 Uhr TagesTickets 5 Personen vorgeschlagen und in den Sitzungen des AK Tarif/EA der Tarifgemeinschaft mit den Partnerunternehmen ausgestaltet.

Das Ergebnis wurde gutachterlich von Probst & Consorten geprüft. Im Ergebnis ist mit einer deutlichen Mehrnachfrage zu rechnen. Allerdings wird dieser Nachfragezuwachs die dadurch entstehenden Mindereinnahmen voraussichtlich nicht vollständig decken können. Die Partnerunternehmen stimmen der Absenkung zu, soweit etwaige Mindererlöse durch Dritte beihilferechtskonform ausgeglichen werden.

Zu diesem Zweck sagen die Kreise des Münsterlandes einen Ausgleich der etwaigen Mindereinnahmen gegenüber allen betroffenen Partnern im WestfalenTarif zu. Der Kreis Coesfeld übernimmt die Zahlungsabwicklung entsprechend dem in der Anlage dargestellte Workflow stellvertretend für die beteiligten Kreise im Münsterland.

Fa. Veelker gibt folgendes zu Protokoll:

Die von der Fa. Veelker in Auftrag gegebene gutachterliche Prüfung des vom Landkreis Coesfeld angedachten Ausgleichsverfahren für die politisch gewollte Tarifabsenkung der 9 Uhr TagesTickets ist nach erster Prüfung voraussichtlich nicht beihilferechtskonform. Der gewährte Ausgleich stellt danach voraussichtlich eine mit dem Binnenmarkt nicht vereinbare Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 EAUV dar. Das Risiko einer etwaigen Rückforderung der gezahlten Ausgleichsbeträge zur Beseitigung der Wettbewerbsverfälschung tragen die Verkehrsunternehmen, als Empfänger der Ausgleichsleistungen.

Dennoch ist die Firma Veelker GmbH & C. KG bereit, dieses große finanzielle Risiko der auf ein Jahr beschränkten Tarifabsenkung zu akzeptieren, wenn sichergestellt ist, dass eine Wiederholung der Tarifabsenkung ohne rechtssichere Klärung der Beihilfekonformität der Maßnahme ausgeschlossen ist. Zudem geht die Firma Veelker davon aus, dass die Rabattierung des 9 Uhr TagesTickets erst in Kraft tritt, nachdem die Tarifsteigerung beschlossen und vollzogen wurde; sich der Ausgleichsbetrag daher an dem erhöhten Ticketpreis berechnet.

Zur Vermeidung von Verweigerungsvorwürfen – auch bei etwaigen zukünftig ähnlich gelagerten Rabattierungswünschen hat die Fa. Veelker den Passus der Beschlussempfehlung wie dargestellt ergänzt.

Kreis Coesfeld informiert über den Stand des Notifizierungsverfahrens:

Alle geplanten beihilferelevanten Maßnahmen müssen bei der Europäischen Kommission durch das zuständige Bundesministerium angezeigt oder förmlich angemeldet werden. Im Spezialbereich Verkehr vertritt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Kommission. Das BMVI hat derzeit selbst die Notifizierung einer ähnlichen Maßnahme in Vorbereitung. Entsprechend ist es sinnvoll, diese Überlegungen zu begleiten und dann zusammen mit dem BMVI diesen Prozess zu durchlaufen.

3) Risiken bei einer fehlenden Einigung

- a. Zunächst würde das in § 5 der Gesellschaftervereinbarung geregelte Verfahren „lineare Tarifmaßnahme“ Anwendung finden. Hierzu müsste zunächst ein Partnerunternehmen eine Tarifmaßnahme in Indexhöhe beantragen. Eine kurzfristig einzuberufene Tarifausschusssitzung müsste hierüber entscheiden.
Nach fachlicher Einschätzung der Tarifgemeinschaft läge die Erhöhungsrage gemäß derzeitigem Indexwert (Januar 2020: 2,01 %) geringfügig höher als der vorliegende Entwurf. Da die Tarifmaßnahme aber „linear“ angewendet werden soll, wären strukturelle Änderungen wie die Absenkung der 9 Uhr TagesTickets sowie die Einführung der Preisstufe B im Kreis Unna für den Gelegenheitsverkehr hier nicht möglich. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt und eine lineare Tarifmaßnahme durchgeführt werden sollte, hat die VKU bereits einen Antrag gestellt, die Einführung der PS B im Kreis Unna separat zu beschließen.
- b. Sofern auch dem Antrag auf eine lineare Tarifierhöhung durch ein Partnerunternehmen nicht zugestimmt würde, müsste dieses Partnerunternehmen die entstehenden Mindereinnahmen ausgleichen. Eine Abschätzung, welcher Indexwert für den Zeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021 zum Tragen kommen wird, ist heute nicht möglich.
Für einen Vergleichszeitraum (August 2018 bis Juli 2019) betrug das Ausgleichsvolumen insgesamt 2,6 Mio. € bei einem damals anzuwendenden Indexwert von 1,28%. Strukturelle Änderungen sind auch in diesem Fall nicht umsetzbar.

Anlagen:

- Anlage A: Fahrpreistableau 01.08.2020 Stand 20.11.2019/14.02.2020
- Anlage B: Finanzielle Auswirkungen 01.08.2020 20.11.2019/14.02.2020
- Anlage C: Umsatz Gesamt PS-Ticket 01.08.2020 Stand 20.11.2019/2020
- Anlage D: Fahrpreise zum Aktionsmodell 9 Uhr TagesTicket – inkl. Referenzpreise Stand 20.11.2019/14.02.2020
- Anlage E: Workflow Ausgleichsbeträge zum Aktionsmodell, Stand 29.01.2020